

# Gemeinde Rustenfelde

## Entgeltordnung über Benutzungsentgelte

### über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Rustenfelde

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rustenfelde in der Sitzung vom 10.12.2007 die Entgeltordnung über Benutzungsentgelte neu beschlossen.

#### § 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung der Räume und Gemeinschaftseinrichtungen im Rahmen der Ordnung für die Vergabe von Räumen und Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen und Geräten der Gemeinde Rustenfelde in der jeweils geltenden Fassung werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

#### § 2 Entgeltschuldner

Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter. Bei Nutzung von einzelnen Räumen, Anlagen und Geräten zahlt der Benutzer. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

#### § 3 Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind am Tage vor der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den zuständigen Vertreter der Gemeinde oder mit nachgewiesenem Einzahlungsbeleg auf das Konto der Gemeinde Rustenfelde zu zahlen.

Die Gemeinde kann in Abhängigkeit der Nutzungsgenehmigung eine Kautionsleistung oder Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1000,00 € vom Entgeltschuldner vor der Veranstaltung erheben. Weiteres regelt der schriftlich abzuschließende Nutzungsvertrag.

#### § 4 Kostenlose Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die Räumlichkeiten für Versammlungen und satzungsgemäße Sitzung und regelmäßige Übungsveranstaltungen nach Absprache mit dem Bürgermeister (ausgenommen den Kraftstoff-, Wasser-, Strom- und Heizungskosten) kostenlos überlassen werden.

#### § 5 Benutzungsentgelte

##### 1. Entgelte für die Benutzung

###### a) Sporthaus:

Nutzung pro Tag .....	25,00 €
Betriebskostenpauschale pro Tag .....	15,00 €

b) Gemeinderaum:

Nutzung ohne Küche pro Tag .....	15,00 €
Nutzung mit Küche pro Tag.....	25,00 €
Betriebskostenpauschale ohne Küche pro Tag .....	10,00 €
Betriebskostenpauschale mit Küche pro Tag .....	25,00 €

c) Kegelbahn:

Betriebung der Kegelbahn pro Bahn und 30 min.....	2,50 €
(die Betriebung der Kegelbahn erfolgt über einen Chipautomat)	

d) Benutzungsentgelte für Anlagen und Geräte:

Multicar pro Stunde.....	20,00 €
Radlader pro Stunde.....	30,00 €
Radlader pro Tag.....	275,00 €
Rüttelplatte pro Stunde .....	10,00 €
Tische pro Tag.....	1,00 €
Stühle pro Tag .....	0,50 €

### § 10 Erstattung und Ersatzleistungen

Für Beschädigungen an Gebäuden und dessen Einrichtungen sowie bei fehlendem Inventar und Gegenständen sind Ersatzleistungen zur Reparatur, Sanierung und zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle weiteren Vorschriften und Festlegungen im Besonderen die Gebührensatzung über Benutzungsentgelte über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Anlagen und Geräte der Gemeinde Rustenfelde vom 23.11.2001 und die 1. Ergänzungssatzung vom 18.11.2002 außer Kraft.

Rustenfelde, den 03.01.2008

Hesse  
Bürgermeister

